

**Beispiel 3:**

Für die Anfertigung einer Einkommensteuererklärung (ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte, wie in Beispiel 2) erhält der Steuerberater 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 6.000 € (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 StBGebV).

	<b>Fall 1</b>	<b>Fall 2</b>
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	60.000 €	0 €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	- 20.000 €	- 10.000 €
Kapitaleinkünfte	5.000 €	5.000 €
Summe der positiven Einkünfte = Gegenstandswert	65.000 €	5.000 €
mindestens		6.000 €
Gebühr 1/10	112,30 €	33,80 €
bis		bis
6/10	673,80 €	202,80 €

**Beispiel 4:**

Der Steuerberater ermittelt den Gewinn bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft eines Gewerbebetriebs oder bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Er erhält dafür 5/10 bis 20/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B. Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben ergibt (§ 25 Abs. 1 StBGebV).

	<b>Fall 1</b>	<b>Fall 2</b>
Betriebseinnahmen	250.000 €	250.000 €
Betriebsausgaben	200.000 €	300.000 €
Gegenstandswert	250.000 €	300.000 €
Gebühr 5/10	245,50 €	257,00 €
bis		bis
20/10	982,00 €	1.028,00 €

**Berufliche Pflichten und Werte des Steuerberaters**

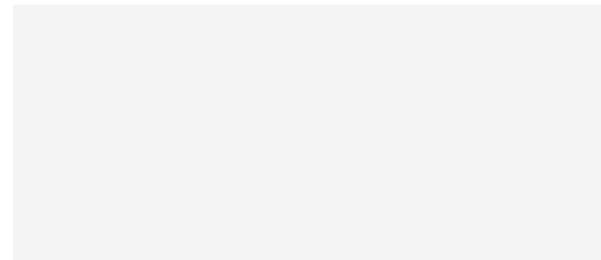
Steuerberatung ist Vertrauenssache. Daher muss jeder Steuerberater nicht nur eine umfassende theoretische und praktische Ausbildung, eine anspruchsvolle staatliche Prüfung und konsequente fachliche Fortbildung absolvieren. Er unterliegt auch strengen gesetzlichen Berufspflichten sowie der Berufsaufsicht durch die Steuerberaterkammern und Berufsgerichte.

Als Mandant können Sie sich daher darauf verlassen, dass Ihr Steuerberater nicht nur hoch qualifiziert ist, sondern auch unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft handelt. Die gesetzlich geschützte berufliche Verschwiegenheit und das Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren sorgen für eine besondere Sicherheit Ihrer Daten. Darüber hinaus ist jeder Steuerberater zum Schutz des Mandanten gegen Vermögensschäden haftpflichtversichert.

Das „Leitbild des steuerberatenden Berufs“ beschreibt die gemeinsamen Werte, denen Steuerberater und Steuerberaterinnen verpflichtet sind. Weitere Informationen: [www.steuerberater-perspektiven.de](http://www.steuerberater-perspektiven.de).



**Überreicht von:**

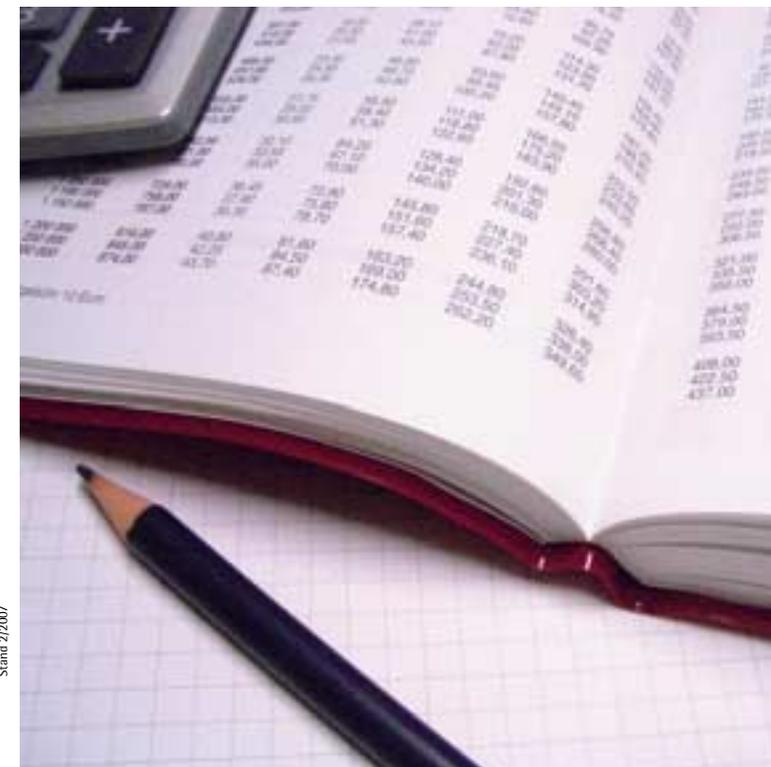


Diese Information wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Eine Mandanteninformation der Bundessteuerberaterkammer  
 Bestellanschrift: DWS-Verlag GmbH  
 Neue Promenade 4 Postfach 02 35 53  
 10178 Berlin 10127 Berlin  
 Tel.: 030 2888566 info@dws-verlag.de  
 Fax: 030 28885670 www.dws-verlag.de



**Grundlagen  
der deutschen  
Steuerberatergebühren**



## Guter Rat hat einen Preis

Steuerberaterinnen und Steuerberater erbringen wertvolle Beratungsleistungen für den wirtschaftlichen Erfolg Ihres Unternehmens. Die hohe Qualität der Beratungsleistung wird erreicht, indem nur solche Personen Steuerberater werden können, die eine anspruchsvolle, bundeseinheitliche staatliche Prüfung abgelegt haben.

Für ihre Tätigkeit haben Steuerberater Anspruch auf Vergütung. Sie setzt sich aus der Gebühr für die erbrachte Leistung und einem Auslagenersatz zusammen. Steuerberater sind dabei nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) an die Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) gebunden, die das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlässt.

## Gebührenverordnung – warum?

Zweck der Gebührenverordnung ist es, sowohl im Interesse der Auftraggeber als auch im Interesse der Steuerberater angemessene Gebühren festzusetzen und durch Schaffung klarer Verhältnisse Auseinandersetzungen vermeiden zu helfen.

Die Gebühren richten sich gemäß § 11 StBGebV nach

1. der Bedeutung der Angelegenheit,
2. dem Umfang,
3. der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit.

Die Gebühren werden als Wertgebühr oder als Zeitgebühr erhoben. Im Regelfall ist bei der Findung der angemessenen Gebühr von der Mittelgebühr auszugehen.

Die Steuerberatergebührenverordnung bezieht sich nur auf die Steuerberatung im engeren Sinne. Dazu gehören gemäß § 33 StBerG die Beratung und die Vertretung in Steuersachen, die Bearbeitung von Steuerangelegenheiten und die Hilfeleistung bei der Erfüllung steuerlicher Pflichten.

Für weitere Tätigkeiten des Steuerberaters, die mit seinem Beruf vereinbar sind, gelten andere Gebührenvorschriften, z. B. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Zu den vereinbarten Tätigkeiten gehören gemäß § 57 Abs. 3 StBerG unter anderem die Tätigkeit als Gutachter, Sachverständiger, Treuhänder oder Testamentsvollstrecker sowie auch die betriebswirtschaftliche Beratung.

Neben den Gebühren hat ein Steuerberater auch Anspruch auf Auslagenersatz. Danach sind insbesondere die Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Schreibauslagen und Reisekosten gesondert einforderbar.

Im Vergleich zu den einzelnen Gebührenvorschriften kann der Steuerberater auch eine höhere Vergütung mit seinem Auftraggeber vereinbaren. Nach § 4 StBGebV muss dies schriftlich geschehen. § 14 StBGebV macht es auch möglich, eine schriftliche Vereinbarung über eine Pauschalvergütung zu treffen.

## Gebührenarten

Für den überwiegenden Teil der Vergütung der beruflichen Tätigkeiten sieht die Verordnung die „Wertgebühr“ vor. Sie wird nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit hat und bestimmt sich nach den Tabellen A bis E der Steuerberatergebührenverordnung.

Die Anwendung der „Zeitgebühr“ von 19 € bis 46 € je angefangene halbe Stunde ist auf eine geringe Anzahl von in der Gebührenverordnung einzeln aufgezählten Tatbeständen beschränkt.

## Beispiele für die Wertgebühr:

- Für die Anfertigung einer Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte erhält der Steuerberater 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Die Mittelgebühr liegt bei 3,5/10. Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 6.000 €.
- Die Monatsgebühr für die Buchführung einschließlich des Kontierens der Belege beträgt 2/10 bis 12/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle C. Die Mittelgebühr liegt bei 7/10. Der Gegenstandswert ist der höchste Betrag, der sich aus dem Jahresumsatz oder der Summe des Aufwands ergibt.
- Für die Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben erhält der Steuerberater 5/10 bis 20/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B. Die Mittelgebühr liegt bei 12,5/10. Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder

der Summe der Betriebsausgaben ergibt, jedoch mindestens 12.500 €.

- Für die Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und GuV) beträgt die Gebühr 10/10 bis 40/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B. Die Mittelgebühr liegt bei 25/10. Gegenstandswert ist das Mittel zwischen der berichtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung.

Von geringer Bedeutung ist die „Betragsrahmengebühr“, eine Gebühr, die dem Mindest- und Höchstbetrag nach bestimmt ist und die insbesondere bei der Lohnbuchführung Anwendung findet.

## Beispiel 1:

Für den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung (Antrag auf Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte) erhält der Steuerberater 1/20 bis 4/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Die Gebühr bemisst sich nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit. Gegenstandswert ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn, mindestens 4.500 € (§ 24 Abs. 3 StBGebV).

Jahresarbeitslohn = Gegenstandswert	20.000 €	
Gebühr 1/20 bis 4/20	32,30 €	bis 129,20 €

## Beispiel 2:

Für die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erhält der Steuerberater 1/20 bis 12/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Der Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Einnahmen oder der Werbungskosten ergibt, jedoch mindestens 6.000 € (§ 27 Abs. 1 StBGebV).

	Fall 1	Fall 2	Fall 3
Mieteinnahmen	20.000 €	10.000 €	5.000 €
Werbungskosten (Schuldzinsen, AfA, usw.)	15.000 €	15.000 €	5.000 €
Einkünfte	5.000 €	- 5.000 €	0 €
Gegenstandswert	20.000 €	15.000 €	6.000 €
Gebühr 1/20 bis 12/20	32,30 € bis 387,60 €	28,30 € bis 339,60 €	16,90 € bis 202,80 €